

Aufsätze

Schließlich sei die Beanstandung als Sanktion und Aufsichtsmaßnahme entgegen der Ansicht der Webseitenbetreiberin auch nicht unverhältnismäßig: Die Landesmedienanstalt führe hier zu Recht den Umfang des inkriminierten Angebots, dessen strikte kommerzielle Ausrichtung und die Häufigkeit der bereits festgestellten Verstöße auf. Dass die Seite inzwischen aus dem Netz verschwand, war für die Entscheidung des Gerichts explizit irrelevant. „Da weder die Löschung noch die Änderung des Inhalts einer Internetseite irreversible Verhältnisse schafft“, so die Urteilsbegründung, komme dem Fall eine grundlegende Bedeutung zu: Die Beanstandung rechtswidrigen Verhaltens in der Vergangenheit habe „besondere verhaltenssteuernde Wirkung“ für die Zukunft.

Da die Klägerin gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt hat, ist es noch nicht rechtskräftig. Nunmehr hat das Oberverwaltungsgericht Hamburg zu entscheiden.

VG Hamburg, Urteil vom 21.08.2013 – 9 K 1879/12

Anmerkung:

§ 20 JMStV – Aufsicht

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.

Quelle: <https://openjur.de/u/681042.html>

Löschen statt Sperren

Das Bundesjustizministerium zieht in seinem jüngsten Jahresbericht für 2012 eine positive Bilanz der Maßnahmen zur Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt.

An jedem einzelnen Werktag des Jahres 2012 gingen beim Bundeskriminalamt (BKA) durchschnittlich 25 Hinweise auf kinderpornografische Inhalte im Netz ein: 6.209 Anzeigen wurden bearbeitet. In fast neun von zehn Fällen, insgesamt 5.463-mal, führte dieses Verfahren zu amtlichen Löschaufforderungen an Internetprovider im In- und Ausland.

Parallel zur konsequenten Strafverfolgung der Täter nach § 184b StGB (Strafgesetzbuch) hatte der Bundestag in seiner 17. Wahlperiode (2009 – 2013) entschieden, bei der Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im Internet auf das Prinzip „Löschen statt Sperren“ zu setzen. Denn nur das Löschen entfernt strafbaren Inhalt direkt an der Quelle, sodass erneute Zugriffe wirksam vermieden werden. Um eine effektive Löschung zu erreichen, bündeln staatliche und nicht staatliche Stellen ihre Aktivitäten. Seit Mitte 2010 intensivierte das BKA die Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und privatrechtlichen Beschwerdestellen, angesiedelt beim eco-Verband der Internetwirtschaft e. V. sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM).

Der aktuellste, von der Bundesregierung im Februar 2014 vorgelegte Bericht umfasst statistische Erhebungen u. a. zu Verfügbarkeitsdauer, Bearbeitungszeitraum, medialer Erscheinungsform einschlägiger Inhalte sowie deren Hinweisquellen. Grundlage der Statistik bilden die jährlich bei den jeweiligen Institutionen eingegangenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte im Netz. Von den 5.463 aktenkundigen Fällen, die zu Lösungsverfahren führten, wurden nur 1.336 (24 %) im Inland gehostet; 4.127 (76 %) betrafen Provider im Ausland. Der Erhebung zufolge waren 89 % aller in Deutschland gespeicherten Inhalte bereits nach zwei Tagen von den Servern entfernt. Nach einer Woche waren 98 %, nach spätestens zwei Wochen 100 % gelöscht. Aufgrund komplexerer Verfahrensabläufe und der größeren Anzahl beteiligter Akteure verzögerte sich die Beseitigung von Daten im Ausland: Hier waren 73 % aller Inhalte nach einer Woche, nach vier Wochen 97 % gelöscht.

Aus diesen Ergebnissen schließt die Bundesregierung, die intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten habe sich bewährt. Durch den regelmäßigen Austausch zwischen den Institutionen, die Harmonisierung der Prozesse und eine monatliche Auswertung der Problemfälle sei es gelungen, einen genaueren Überblick über die Dimensionen des Phänomens und die Möglichkeiten zu bekommen, wie Löschungen schnellstmöglich zu erreichen sind. Optimierungswürdig sei hingegen die IT-Unterstützung bei der Kooperation zwischen den Beschwerdestellen und dem BKA; den wünschenswerten Ver-

besserungen stünden gegenwärtig jedoch Probleme der Finanzierbarkeit gegenüber. Parallel zu den Löschungsbemühungen unterstützt die Bundesregierung zahlreiche Vorhaben und Institutionen. Beispielhaft genannt werden die Global Alliance against Child Sexual Abuse Online oder das Safer Internet Programm.

Anmerkungen:

Global Alliance against Child Sexual Abuse Online:

Von EU-Kommissarin Cecilia Malmström und US-Justizminister Eric Holder initiierte Allianz, der sich bislang neben den 28 EU-Mitgliedstaaten auch Albanien, Australien, Kambodscha, Kanada, Georgien, Ghana, Israel, Japan, Moldawien, Montenegro, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, die Philippinen, Serbien, die Schweiz, Südkorea, Thailand, die Türkei, die Ukraine, die USA und Vietnam angeschlossen haben, um den Kampf gegen Kindesmissbrauch weltweit zu intensivieren und auszubauen.

Safer Internet Programm:

1999 von der EU gestarteter Aktionsplan mit dem Schwerpunkt der Bekämpfung von illegalen, unerwünschten oder schädlichen Inhalten sowie der Förderung eines sicheren Umfeldes.

eco Internet-Beschwerdestelle:

<http://www.eco.de/services/internet-beschwerdestelle.html>

FSM-Beschwerdehotline:

<http://www.fsm.de/beschwerdestelle>

Aufsatz: Löschung von kinderpornographischen Inhalten. Bericht über die im Jahr 2012 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornographischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs

Autor: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 13. Februar 2014

BPJM Aktuell, 2/2014, S. 3 – 11

Rechtliche Stolpersteine bei der Produktion trans- und cross-medialer Storys

Die fortschreitende Verzahnung herkömmlicher Rundfunkangebote mit dem Internet veränderte nicht nur Endgeräte, so Autor Hansen einleitend, sondern auch die Art und Weise, wie Geschichten erzählt sowie Inhalte produziert, ausgewertet und genutzt werden. Um möglichst viele Verbreitungs- und Beteiligungsmöglichkeiten auszuerschöpfen, würden vielfach Geschichten gezielt über mehrere Medien hinweg erzählt. Parallel zur klassischen Film- und Fernsehproduktion bedeute das u. a. die Entwicklung zusätzlicher Onlinevideoclips, „Webisodes“, Computer-/Onlinespiele und sogenannter Second-Screen-Apps für Tablets oder Smartphones.

Zwar werden laut Hansen die Begriffe „Transmedia“ und „Cross-media“ uneinheitlich verwendet, doch beide beschrieben die systematische Distribution von Inhalten über die Grenzen einzelner Medien und Plattformen hinweg. Trans- und crossmediale Projekte seien zudem häufig dadurch gekennzeichnet, dass dem Rezipienten unter Ausnutzung neuartiger technischer Möglichkeiten der Gerätevernetzung ein hohes Maß an Interaktion und Partizipation ermöglicht werde. Die Eigenart derartiger Produktionen als „Querschnittsmaterie“ habe zur Folge, dass zahlreiche Rechtsgebiete wie beispielsweise Urheber-, Filmförderungs-, Persönlichkeits- und Rundfunkrecht tangiert seien. Entlang der einzelnen Produktionsschritte von Stoffentwicklung, Finanzierung, Herstellung bis hin zum Marketing weist der Autor Produzenten auf mögliche rechtliche Stolperfallen hin. Dazu gehörten beispielsweise die Regelsperrfristen des § 20 Filmförderungsgesetz (FFG), die eine zeitgleiche medienübergreifende Auswertung erheblich beschränken. Um den Erhalt der Kinos zu sichern, sieht diese Vorschrift den Vorrang der Filmtheaterauswertung vor. Von Ausnahmen abgesehen, gelten ab der Leinwandpremiere folgende Sperrfristen:

- sechs Monate für DVD-/Blu-ray-Auswertung und entgeltliches Video-on-Demand (VoD);
- zwölf Monate für Pay-TV;
- 18 Monate für Free-TV und unentgeltliche Videoabrufdienste.

Des Weiteren beobachtet der Autor die Tendenz, an sich fiktive Charaktere in die Wirklichkeit zu transferieren, damit das Publikum eine persönliche Beziehung zu ihnen entwickelt. Die Rollen der Darsteller würden beispielsweise mit eigenen Social-Media-Profilen gewissermaßen zum Leben erweckt. Möglich sei, die Darsteller (insbesondere bei Scripted-Reality-Formaten) mit einer weitreichenden Verschwiegenheitsklausel zu verpflichten, zeitweise ihre eigenen privaten Social-Media-Profile zu deaktivieren oder diese nur unter einem Alias-Namen zu betreiben.

Bei vorwiegend zu Marketingzwecken produzierten Webserien oder YouTube-Channels, die einem festen linearen Programmschema/Sendeplan folgen, empfiehlt Hansen eine Klärung, ob es sich um grundsätzliche zulassungs- und anmeldefreie Telemedien oder zulassungspflichtigen Rundfunk handele. In Zweifelsfällen empfiehlt er einen Antrag auf „rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit“ bei der zuständigen Landesmedienanstalt (vgl. § 20 Abs. 2 S. 3 RStV).

Der Autor erwartet, dass audiovisuelle Inhalte künftig verstärkt als crossmediale Projekte ausgestaltet werden. Da die Konsumenten über traditionelle Ausspielwege (Kino, klassisches Fernsehen, DVD/Blu-ray) immer weniger erreicht würden, läge es für Produzenten nahe, ihnen ins Internet und auf „neue“ mobile Endgeräte zu folgen. Zwar seien gegenwärtig die herkömmlichen rechtlichen Instrumentarien noch lösungstauglich. Zu erwarten sei aber, dass „das Phänomen der Konvergenzkultur“ den Druck auf den Gesetzgeber erhöhe, insbesondere den unbefriedigenden Zustand des divergenten rundfunkrechtlichen Rahmens für Rundfunk und Onlinebewegtbildinhalte zu ändern.

Anmerkungen:

Das Konzept des *transmedialen Erzählens* basiert darauf, eigenständige Elemente einer übergreifenden Gesamtgeschichte über mehrere Medien verteilt mit den spezifischen Eigenheiten und Möglichkeiten des jeweiligen Mediums zu entwickeln, wobei die thematisch verwandten Einzelkomponenten auch unabhängig voneinander ausgewertet und konsumiert werden können.

Unter *crossmedialem Erzählen* lässt sich demgegenüber eine Herangehensweise verstehen, bei der Inhalte so auf mehrere Medien verteilt werden, dass sie erst in ihren wechselseitigen Bezügen (quasi „über Kreuz“) das vom Nutzer zu erschließende Gesamtbild ergeben, wobei die Einzelelemente teils nicht einzeln verwertbar sind.

In der Praxis finden sich bisher eher trans- als crossmediale Formen, wenn z. B. Onlineergänzungen zu Fernsehkrimis oder Science-Fiction-Filmen angeboten wurden.

Aufsatz: Rechtliche Fallstricke trans- bzw. crossmedialer Bewegtbild-Produktionen. Guidelines für die Produzenten medienübergreifend erzählter Inhalte

Autor: Dr. Gerd Hansen, Rechtsanwalt in München

Quelle: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 3/2014, S. 175

Y-Titty: nie mehr Schleichwerbung

Deutschlands erfolgreichsten YouTubern, dem Comedy-Trio Y-Titty, wird vorgeworfen, in ihren Videos gegen Bezahlung Produkte verschiedener Hersteller präsentiert zu haben. Der Verdacht auf Schleichwerbung scheint das Publikum nicht sonderlich zu stören, was jedenfalls Kommentare wie: „Hoffnungslos veraltete Gesetze“ oder: „Was stört es mich?“ vermuten lassen. Autor Ruttig weist jedoch darauf hin, dass das Schleichwerbeverbot gerade nicht den kritischen, informierten Betrachter im Blick habe. Vor getarnter Reklame geschützt werden sollten vielmehr arglose Minderjährige, aber auch Konkurrenten, die unfaire Werbeformen ablehnten. Ruttig erörtert und bejaht die Frage, ob für YouTube-Videos vergleichbare Werbepflichten wie für TV- oder Kinoangebote gelten. Nach einschlägigen Gesetzeswerken wie der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (Art. 1 Abs. 1 lit. g), dem Rundfunkstaatsvertrag (§ 58 Abs. 1) und dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (§ 4 Nr. 3) gelte ein striktes Verbot; zumindest sei eine deutliche Trennung der Werbung vom übrigen Inhalt der Angebote vorzunehmen. Sofern das Comedy-Trio also ein Entgelt für die Platzierung einzelner Produkte erhalte, müsse hierauf sowohl am Anfang als auch am Ende des jeweiligen Clips hingewiesen werden. Für den Fall, dass der Inhalt des jeweiligen Formats überzeuge, beruhigt der Autor, könne davon ausgegangen werden, dass ein solcher Hinweis, bis hin zur ununterbrochenen Einblendung „Dauerwerbesendung“, das Sehvergnügen nicht wesentlich störe.

In diesem Zusammenhang kündigte Christoph Krachten, der Produzent des Trios, auf der Berliner re:publica 14 das Ende der bisherigen Praxis an. Man habe entschieden, „exakt so, wie es für das Fernsehen gefordert ist, alle Produktplatzierungen zu kennzeichnen. Am Anfang und Ende der Clips und in der Beschreibung soll nun darauf hingewiesen werden, wenn die Künstler dafür bezahlt werden, dass sie bestimmte Produkte verwenden“ (s. <https://de.nachrichten.yahoo.com/youtube-stars-und-die-werbung-090522742.html>).

Aufsatz: Schleichwerbung auf YouTube. Product Placement in Y-Titty Clips?

Autor: Prof. Dr. Markus Ruttig, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Hochschule Fresenius in Köln

Quelle: Legal Tribune ONLINE, 03.04.2014. Abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/y-titty-clips-schleichwerbung-youtube/>

Meldungen und Notizen

Verboten, erlaubt, geduldet: Facebook in der Schule

Die schulischen Regeln für die Nutzung sozialer Netzwerke divergieren von Bundesland zu Bundesland: Einige verhängen konsequente Verbote, andere gestatten den Einsatz, in manchen Ländern existieren „Prinzipiell-ja-aber ...“-Regelungen. Klärungswürdige Aspekte sind z. B., wie ein Informationsaustausch zwischen Lehrern und Schülern via Facebook stattfinden kann, ob jede Schule eine eigene Onlinepräsenz benötigt oder inwieweit Lehrkräfte mit Schülern „Facebook-Freundschaften“ eingehen sollten.

Länder, die sich gegen die Nutzung aussprechen (gegenwärtig Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, mit Einschränkungen Baden-Württemberg, demnächst auch Sachsen), führen in erster Linie datenschutzrechtliche Bedenken an. Es sei vollkommen unklar und damit unkontrollierbar, wie Facebook mit personenbezogenen Daten – also etwa Leistungseinschätzungen, Krankmeldungen, Fotos von Klassenfahrten – umgehe, wenn sie erst einmal gespeichert wären. Nach einer laufend aktualisierten Übersicht der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) geben Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, das Saarland, Bremen, Hamburg und Berlin grünes Licht für Facebook. Zum Teil werden Fortbildungen angeboten und Leitfäden an die Hand gegeben, um Schülern und Lehrern die Tücken, aber auch den Nutzen sozialer Netzwerke aufzuzeigen.

Als großen Vorteil nennt eine Berliner Lehrerin in der Wochenzeitung „Die Zeit“, dass sie ihre 14- bis 17-jährigen Schüler im Schulalltag über soziale Netzwerke und SMS/WhatsApp besser erreiche als über althergebrachte Telefonketten, die heutzutage nicht mehr funktionierten. Allerdings kommuniziere sie online lediglich Organisatorisches wie Hausaufgaben, Pünktlichkeit oder Materialien. Gespräche über persönliche Dinge wie Noten oder familiäre Probleme führe sie hingegen von Angesicht zu Angesicht. Abgesehen von Datenschutzbedenken sei dies notwendig, um ein Vertrauensverhältnis zu den Schülern aufzubauen.

Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht über die länderspezifischen Regelungen ist abrufbar unter:

<http://pb21.de/2014/05/facebook-der-schule-erlaubt-oder-verboden/>

Anmerkungen:

Zu personenbezogenen Daten zählen grundsätzlich alle Informationen, über die ein Personenbezug hergestellt werden kann. Klar zuzuordnen sind Name, Telefonnummer sowie Kreditkarten- oder Personalnummern, dank Gesichtserkennung aber auch das Aussehen. Ferner gelten Kontodaten, Kfz-Kennzeichen, Kundennummern oder die Anschrift als personenbezogene Daten (weitere Informationen abrufbar unter: <http://www.datenschutzbeauftragter-info.de/personenbezogene-daten-definition-und-praktische-beispiele/>).

Quellen:

<http://pb21.de/2014/05/facebook-der-schule-erlaubt-oder-verboden/>
http://www.pcwelt.de/news/Facebook-Verbot_fuer_saechsische_Lehrer-Datenschutz-8757117.html
<http://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2013-10/lehrer-schueler-facebook>

Wikipornia?

Die Bildungsplattform News4Teachers wirft dem Onlinelexikon Wikipedia vor, in zahlreichen Einträgen pornografische Fotos und Videos zugänglich zu machen. Wer beispielsweise den Begriff „Ejakulation“ in die Suchmaske eingibt, gelange zunächst auf einen vordergründig sachlichen Beitrag, der jedoch auf eine dazugehörige Wikimedia-Seite verlinke. Dort seien Bilder und Videos von erigierten Geschlechtsteilen „in Aktion“ abrufbar. Die Plattform bezweifelt in einem anderen Fall, welcher Informationsgehalt Bildern mit dem Titel „Splinternackte junge Frau, tanzend“ beigemessen werden könne. Josef Kraus, der Präsident des Deutschen Lehrerverbandes (DL), warnt aus solchen Gründen, Schüler und Kinder dürften das Onlinelexikon nicht als hinreichende Quelle beim Anfertigen von Hausaufgaben ansehen. Des Weiteren forderte er vom Betreiber Wikimedia die schnellstmögliche Entfernung entsprechender Inhalte. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat ein Aufsichtsverfahren eingeleitet, da im Zuge einer ersten Überprüfung ein Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags nicht auszuschließen sei. Da wikimedia.org in den USA registriert sei und sich die Server nicht in Deutschland befänden, liege kein Fall für die deutsche Justiz vor. Die Handlungsoptionen der hiesigen Institution sei daher beschränkt.

Quelle:

http://www.huffingtonpost.de/2014/06/03/wikipedia-porno_n_5435976.html?page_version=legacy&view=print&comm_ref=false
 (letzter Zugriff: 18.06.2014)